

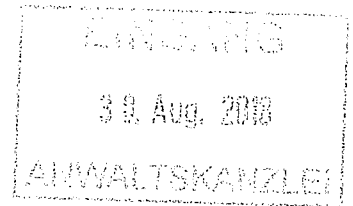
Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 21.08.2018

Aktenzeichen: 2-29 T 220/18

934 XIV 838/18 B Amtsgericht Frankfurt am Main

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Sache

Abschiebehafte [REDACTED], geb. [REDACTED]

[REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 380/18 FA08 Fa

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt
am Main,
Geschäftszeichen: VG/343536/18

Beteiligter

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Be-
troffenen vom 12.06.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom
09.06.2018

am 21.08.2018 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main
vom 9.6.2018 (Az.: 934 XIV 834/18 B) rechtswidrig war und den Betroffenen in
seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kosten des Verfahrens und die insoweit entstandenen Auslagen des Verfahrensbevollmächtigten tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62, 63 Abs. 1 und 3 FamFG zulässig und begründet. Der Beschluss vom 9.6.2018 hätte nicht ergehen dürfen, ohne zuvor dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen rechtliches Gehör zum Antrag vom 9.6.2018 zu geben und ihm mitzuteilen, dass gem. § 427 Abs. 2 FamFG verfahren werden soll. Gefahr im Verzug im Sinne von § 427 Abs. 2 FamFG lag nicht vor. Ohne das Vorhandensein eines Verfahrensbevollmächtigten hätte vorliegend bei einer Vorgehensweise nach § 427 Abs. 2 FamFG gemäß § 419 Abs. 1 S. 2 ein Verfahrenspfleger bestellt werden müssen, da von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden sollte. Gerade für diesen Fall ist es besonders wichtig, dass der Betroffene, der zu einer Äußerung nicht fähig ist, rechtlichen Beistand genießt. Die Steigerung der Formulierungen in § 427 Abs. 2 FamFG (Gefahr im Verzug) im Verhältnis zu Abs. 1 (dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden) ist so zu verstehen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung so dringend erforderlich ist, dass nicht einmal die Durchführung einer persönlichen Anhörung des Betroffenen **und** die Anhörung eines etwa zu bestellenden Verfahrenspflegers abgewartet werden kann (vgl. Keidel, FamFG, 18. Aufl., § 427 Rn. 10). Hieraus ergibt sich, dass selbst für den Fall, dass der Betroffene wegen Krankheit am 9.6.2018 nicht angehört werden konnte, vor Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 427 Abs. 2 FamFG einem zu bestellenden Verfahrenspfleger rechtliches Gehör hätte gegeben werden müssen. Gründe dafür, dass dies vor Erlass des Beschlusses nicht möglich gewesen wäre, sind nicht ersichtlich. Gleiches muss für den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen gelten, dessen Bevollmächtigung letztendlich dazu geführt hat, dass ein Verfahrenspfleger nicht bestellt werden musste. Auch ihm hätte der Antrag vom 9.6.2018 zugänglich gemacht und ihm mitgeteilt werden müssen, dass gemäß § 427 Abs. 2 FamFG verfahren werden soll, und im rechtliches Gehör gegeben werden müssen. Da dies auch ohne weiteres möglich gewesen wäre,

denn der Antrag vom 9.6.2018 ging bei Gericht um 9:40 Uhr ein, lag Gefahr im Verzug im Sinne des § 427 Abs. 2 FamFG nicht vor. Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 9.6.2018 war deshalb rechtswidrig und hat dem Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Der rechtswidrige Erlass eines Beschlusses gemäß § 427 Abs. 2 FamFG kann durch eine nachträgliche Anhörung nicht geheilt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Steitz

Bokelmann

Blumentritt

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 27. August 2018

Wallisch, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

